

Satzung des Vereins

SOFRA – Queer Migrants e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung den Namen „SOFRA – Queer Migrants e.V.“ stand 16.10.2021 und soll ins Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die mittelbare und unmittelbare Hilfe für Geflüchtete, Asylsuchende und politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie weitere verfolgte und bedrohte Personen und Gruppen. Insbesondere richtet sich der Verein an lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender, intersexuelle und queere (im Folgenden LSBTTIQ) Geflüchtete
- (2) Der Verein kann Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe übernehmen, insbesondere im Bereich der o.g. Zielgruppen sowie ihrer Unterstützer und Unterstützerinnen.
- (3) Zweck des Vereins ist außerdem die Förderung der Bildung und Erziehung, indem sich der Verein darum bemüht, die Allgemeinheit über das Thema Flucht und Asyl und die Situation von LSBTTIQ-Geflüchteten aufzuklären, Unterstützerinnen und Unterstützer von Geflüchteten sowie Geflüchtete fortzubilden und zu stärken sowie Vorurteile zu bekämpfen.
- (4) Zweck des Vereins ist schließlich die Förderung der internationalen Gesinnung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (5) Der Verein kann als Träger von Einrichtungen der Flüchtlingshilfe oder Beratungsstellen bzw. Anlaufpunkte für Geflüchtete auftreten und Projekte und Vorhaben zur Unterstützung von Geflüchteten oder der Selbstorganisation von Geflüchteten anregen, fördern und finanziell unterstützen.

- (6) Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein mit anderen Organisationen kooperieren.
- (7) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Unterstützung, Beratung und Einzelfallhilfe für Geflüchtete, politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Kriegsopfer und Opfer von Straftaten, insbesondere von LSBTTIQ-Geflüchteten
 - Bildungsveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen politischer Bildung
 - Unterstützung der Selbstorganisation Geflüchteter und Empowerment Geflüchteter
 - Fortbildung von Geflüchteten und ihren Unterstützern und Unterstützerinnen
 - Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen und weiteren gesellschaftlichen Aktivitäten im Themenfeld des Vereins
 - Angebote der Jugendhilfe
 - Förderung der Akzeptanz sexueller Vielfalt und der gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft sowie Engagement gegen Homo- und Transfeindlichkeit und rassistische Einstellungen
 - Aktive Hilfestellung bei Integration und Inklusion
- (8) Grundsätze des Vereins sind eine gewaltfreie Kommunikation, ein partnerschaftlicher Umgang, eine Feedback-Kultur und eine akzeptierende Haltung gegenüber sexueller Vielfalt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Besondere Aufwendungen (wie Fahrtkosten, Telefongebühren etc.) der Vorstandsmitglieder sowie anderer ehrenamtlich Tätiger können in angemessenem Umfang pauschal oder gegen Einzelnachweis ersetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck und das Ziel des Vereins anerkennen und für ihre Förderung einzutreten bereit sind. Dies gilt insbesondere für die Förderung sexueller Vielfalt und gleichberechtigter Teilhabe in der Gesellschaft sowie das Engagement gegen Homo- und Transfeindlichkeit und rassistische Einstellungen. Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.
- (3) Ein Austritt ist jederzeit schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand möglich.
- (4) Bereits bezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss erfolgt unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des Mitglieds, zu der dieses eine vierwöchige Frist erhält. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstands auf Ausschluss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden revidieren. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss eines Mitglieds muss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, wenn entweder mehr als drei Mitglieder oder mehr als zehn Prozent aller Mitglieder seit der letzten Mitgliederversammlung ausgeschlossen wurden.

§ 5 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gelten die Regelungen des § 4 entsprechend.
- (2) Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, in der Mitgliedsbeiträge festgelegt werden. Geflüchtete können unter Wahrung ihrer

vollständigen Mitgliedschaftsrechte durch den Vorstand generell oder im Einzelfall von der Beitragszahlung befreit werden. Außerdem kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein ermäßigter Beitrag für bestimmte Personengruppen, etwa solche ohne geregelt Einkommen, festgelegt werden. Über weitere begründete Ausnahmen für eine Beitragsbefreiung in Einzelfällen entscheidet der Vorstand. Ansonsten besteht Beitragspflicht, insoweit ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch eine Beitragszahlung auf freiwilliger Basis beschließen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht zum Zeitpunkt seiner Wahl aus drei oder fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Die Zahl wird durch die Mitgliederversammlung, auf der der Vorstand gewählt wird, festgelegt. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand selbst. Es soll allerdings ein Kassierer bzw. eine KassiererIn festgelegt werden. Die Vorstandsmitglieder bilden den BGB-Vorstand und sollen ins Vereinsregister eingetragen werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstands sind jeweils zu zweit zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Eine der Personen soll der Kassierer bzw. die KassiererIn sein. Bei allen wichtigen finanziellen Angelegenheiten und grundsätzlich den Verein rechtlich bindenden Vertragsabschlüssen oder Kooperationen soll das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag mindestens eines Vereinsmitglieds erfolgt die Wahl geheim.
- (3) Scheiden Mitglieder während der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zu ein Vorstandsmitglied bei zuvor drei Vorstandsmitgliedern und bis zu zwei Vorstandsmitglieder bei zuvor fünf Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.
- (4) Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind.
- (5) Eine – auch mehrfache – Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Laufende schriftliche Buchführung, Einreichung der Steuererklärung und Erstellung des Jahresabschlusses bzw. Überwachung dieser Tätigkeiten, sofern sie delegiert werden
- Abschluss und Kündigung von Arbeits-, Werk-, Honorar- und Mietverträgen
- Kontaktaufnahme mit Kooperationspartnern

(2) Der Vorstand kann Aufgaben an hauptberufliche Mitarbeitende des Vereins oder andere Personen delegieren.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem dafür durch den Vorstand benannten verantwortlichen Vorstandsmitglied und ersatzweise von einem durch den Vorstand benannten Vertreter bzw. einer durch den Vorstand benannten Vertreterin schriftlich oder per E-Mail einberufen werden. Es ist eine Einberufungszeit von mindestens drei Tagen einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, aus dem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden und die gefassten Beschlüsse hervorgehen.

(3) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder per E-Mail erklären. Der vorherige Absatz gilt entsprechend.

§ 11 Kassenführung

(1) Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassierer bzw. die KassiererIn. Über Einnahmen und Ausgaben wird ein ordentliches Kassenbuch geführt.

(2) Nach Ablauf eines Geschäftsjahres wird ein schriftlicher Bericht über das Ergebnis der Kassenführung erstattet.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.
- (2) Das Stimmrecht eines Mitgliedes bei der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes Mitglied des Vereins übertragen werden. Eine Person kann insgesamt maximal zwei Stimmen einschließlich der eigenen wahrnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; allerdings können Gäste zugelassen werden.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Entscheidung über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung
- (2) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
- (3) Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie des Tätigkeitsberichts des Vorstands
- (4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- (5) Entlastung des Vorstands
- (6) Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern
- (7) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (8) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vereins sowie über die Höhe des Mitgliedsbeitrags oder eine Beitragsordnung
- (9) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand zur Arbeit des Vereins beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für

die Dauer eines Wahlganges einschließlich einer vorhergehenden Diskussion einem Vereinsmitglied übergeben werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen fallen bei allen Abstimmungen nicht ins Gewicht und werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (3) Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Vereinszwecks, zur Abberufung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat bzw. keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Auch hier fallen Enthaltungen nicht ins Gewicht und werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (7) Anträge zur Abwahl des Vorstands, zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 15 Auflösung / Aufhebung des Vereins

- (1) Ein Beschluss zur Auflösung kann nur nach fristgerechter Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem rubicon e.V. in Köln zu.
- (3) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.07.2017 verabschiedet und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, sowie redaktionelle Änderungen kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.